



Hannover, den 23.03.2017

Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Entnahme von Oberflächenwasser
zu Kühlzwecken und
die Einleitung von Industrieabwasser
der Industriepark Nienburg GmbH

Antragstellerin

Industriepark Nienburg GmbH
Große Drakenburger Str. 93 - 97
D-31582 Nienburg/Weser
Germany

Zulassungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Direktion - Geschäftsbereich VI - Hannover
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Rennspieß

Frau Hentschel

Herr Stepponat

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

Tel.: 0511/3034-3301

Fax: 0511/3034-3500

E-Mail: poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de

www.nlwkn.de

Hannover, 23.03.2017

Gz.: VI H 3 – 62011 – 930 – 001

Inhalt

1. VERFÜGBARER TEIL	6
1.1 Entscheidung	6
1.1.1 Kühlwasser	6
1.1.2 Betriebsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser.....	6
1.1.3 Koordinaten der Entnahmestelle	6
1.1.4 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung.....	7
1.2 Kostenlastentscheidung	7
1.3 Antragsunterlagen	8
2. NEBENBESTIMMUNGEN.....	9
2.1 Regelungsbeginn und Befristungen	9
2.2 Vorbehalt.....	9
2.3 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser.....	9
2.3.1 Anforderungen an das Betriebsabwasser an der Einleitstelle	9
2.3.1.1 Überwachungswerte	9
2.3.2 Frachtbegrenzungen	11
2.3.2.1 Parameter ohne Überwachungswerte.....	12
2.3.3 Anforderungen an den Teilstrom Kühlwasser.....	13
2.3.3.1 Allgemeine Anforderungen.....	13
2.3.3.2 Fa. Flexsys.....	13
2.3.3.3 Fa. Chr. Hansen.....	13
2.4 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	14
2.4.1 Regelungen für die zu übernehmenden Abwasserströme der am Standort ansässigen Betriebe	14
2.4.2 Zustand der Abwasseranlagen	14
2.4.3 Lage und Bestandsplan.....	15
2.4.4 Abwasserkataster	15
2.4.5 Gewässeraufsicht.....	16
2.4.5.1 Gefahrenabwehr	16
2.4.5.2 Behördliche Überwachung nach §§ 100 WHG, §§ 8, 9 IZÜV	16

2.4.5.3 Gewässerüberwachung	16
2.5 Eigenüberwachung	16
2.5.1 Allgemeine Anforderungen	16
2.5.2 Mengenummessung	17
2.5.2.1 Art und Umfang der Untersuchungen	17
2.5.2.2 Messung der Abwassermenge an den Übergabepunkten der Betriebe	18
2.5.2.3 Messung der Abwassermenge im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	18
2.5.3 Mess- und Analysenumfang im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	19
2.5.4 Teilstrom Kühlwasser	19
2.5.5 Wetterbeobachtung	19
2.5.6 Betriebstagebuch	20
2.5.7 Zustands- und Funktionskontrollen	21
2.5.8 Jahresbericht	21
2.5.9 Betriebsanweisung und Alarmplan	22
2.5.9.1 Betriebssicherheit der Abwasserreinigungsanlage – Funktion des Rückhaltebeckens	22
2.5.10 Unterhaltung des Entnahme- und Einleitungsbauwerkes	23
2.5.11 Gleichwertige Verfahren	23
3. ABWASSERABGABERECHTLICHE FESTSETZUNGEN	24
3.1 Abgabepflichtige Überwachungswerte	24
3.2 Jahresschmutzwassermenge	24
4. HINWEISE	25
5. BEGRÜNDUNG	27
5.1 Sachverhalt und Verfahren	27
5.1.1 Beschreibung des Vorhabens	27
5.1.2 Zuständigkeit	30
5.1.3 Verfahrensart	30
5.1.4 Ablauf des Verfahrens	31
5.2 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen	32
5.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen	32

5.2.2	Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	33
5.2.3	Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG).....	35
5.2.3.1	§§ 27 ff WHG (Wasserrahmenrichtlinie)	35
5.2.3.2	Zielerreichungsgebot	39
5.2.4	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)	39
5.2.5	Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).....	40
5.2.6	Bewirtschaftungsermessen	40
5.2.7	Festsetzung von Überwachungswerten.....	41
5.2.7.1	Begründung von Frachtbegrenzungen.....	42
5.3	Entscheidungen über Stellungnahmen der betroffenen Behörden.....	43
5.4	Gesamtabwägung	44
5.5	Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung.....	44
5.6	Kostenlastentscheidung	45
6.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	45
7.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	46

1. VERFÜGENDER TEIL

1.1 Entscheidung

Der Firma Industriepark Nienburg GmbH (IPN), Große Drakenburger Straße 93 – 97, 31582 Nienburg/Weser wird aufgrund ihres Antrages vom 25.07.2016 (eingegangen am 26.07.2016), ergänzt am 01.11.2016, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, §§ 10, 12, 13 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Erlaubnis erteilt

1.1.1 Kühlwasser

für industrielle Kühlzwecke in Höhe von

170	l/s
900	m ³ /d
300.000	m ³ /a

aus der Weser zu entnehmen, sowie

1.1.2 Betriebsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser

in Höhe von

Betriebsabwasser	Kühlwasser	Niederschlagswasser	Gesamt	
18	18	81	56*	l/s
63	63	63	189	m ³ /h
1.500	1.500	1.500	4.500	m ³ /d
420.000	280.000	100.000	800.000	m ³ /a

* Technisch bedingter Drosselwert, der für das Gesamtabwasser nicht überschritten werden kann. Darüber hinaus anfallende Mengen werden in einem Rückhaltebecken zwischengespeichert.

gereinigt in die Weser einzuleiten.

1.1.3 Koordinaten der Entnahmestelle

Die Entnahmestelle für den Industriepark Nienburg befindet sich an der Weser bei Stromkilometer 268.51, rechtes Ufer (Flurstück 101/9 der Flur 1, Gemarkung Nienburg).

Die UTM-Koordinaten sind: 32U East: 51.3664 und North: 5.833.996

1.1.4 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung

Die Einleitungsstelle befindet sich an der Weser bei Stromkilometer 269.7, rechtes Ufer (Flurstück 101/9 der Flur 1, Gemarkung Nienburg).

Die Gesamteinleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten:

32U East: 51.3581 und North: 5.834.174

1.2 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

1.3 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen:

Antrag vom 25.07.2016 mit Antragsvorblatt und Datenvorblatt;

Antragsänderungen vom 01.11.2016

Nichttechnische Zusammenfassung

Anlagen

Anlage 1 Erläuterungsbericht

Anlage 2 Betriebsbeschreibungen

Anlage 3 Tabellarische Übersicht Abwasserteilströme

Anlage 4 Beurteilung von Abwasserteilströmen nach Stand der Technik, Herkunft der Sulfatbelastung

Anlage 5 Bestandsanalyse und Gutachten zur Niederschlagswasserbehandlung

Anlage 6 Stofffrachten, Sollfrachtermittlung, Mischungsrechnung, Erlaubniswerte

Anlage 7 Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage

Anlage 8 Gutachten zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer (WHG/WRRL), Gewässerökologische Betrachtung

Anlage 9 Pläne

2. NEBENBESTIMMUNGEN

2.1 Regelungsbeginn und Befristungen

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt. Sie gilt ab dem **01.04.2017**.

2.2 Vorbehalt

Die Zulassung der Einleitung steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der maßgeblichen Abwasservolumina. Soweit sich nach dem durch die Nebenbestimmungen 2.5.2 und 2.5.3 angeordneten Einbau zusätzlicher Messtechnik sowie aus den mit Nebenbestimmungen 2.5.2.1 bis 2.5.2.3 angeordneten Messungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die mit dieser Erlaubnis zugelassene Einleitung – sowohl qualitativ als auch quantitativ – in keinem realistischen Bezug zu den tatsächlichen Betriebsverhältnissen steht, bleibt die nachträgliche Anpassung von Abwassermengen bzw. Überwachungswerten bis hin zum (teilweisen) Widerruf der Erlaubnis im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vorbehalten.

2.3 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser

Das in der ABA der Industriepark Nienburg GmbH behandelte Betriebsabwasser und Kühlwasser ist dem Anhang 22 (Chemische Industrie) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) AbwV und dem BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Februar 2003“ zuzuordnen.

2.3.1 Anforderungen an das Betriebsabwasser an der Einleitstelle

2.3.1.1 Überwachungswerte

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV*	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
1	pH-Wert	Qualifizierte Stichprobe	6 - 9	-	341	6 x jährlich
2	Temperatur	Stichprobe	30,0	°C	-	6 x jährlich
3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	40	mg/l	303	6 x jährlich
4	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	5,00	mg/l	Summe aus 202 +106 +107	6 x jährlich
5	Phosphor gesamt (P _{ges.})	Qualifizierte Stichprobe	0,10	mg/l	108	6 x jährlich
6	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Qualifizierte Stichprobe	0,100	mg/l	302	6 x jährlich
7	KW-Index	Qualifizierte Stichprobe	4,00	mg/l	309	6 x jährlich
8	Sulfat **	Qualifizierte Stichprobe	10.000	mg/l	110	6 x jährlich
9	Aluminium (Al)	Qualifizierte Stichprobe	1,50	mg/l	201	6 x jährlich
10	Zink (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	1,50	mg/l	219	6 x jährlich
11	Giftigkeit gegenüber Fischeiern G _(Ei)	Qualifizierte Stichprobe	2	-	401	6 x jährlich

* siehe 2.5.11

** : An 15 Tagen pro Jahr wird die erhöhte Einleitung von 12.000 mg/l Sulfat zugelassen. Die erhöhte Einleitung von Sulfat kann nur in Abhängigkeit vom Abfluss bzw. dem Wasserstand am Pegel Drakenburg (Pegel der WSV) der Weser erfolgen. Bei einem Wasserstand der Weser am Pegel Drakenburg von ≥ 120 cm kann eine Einleitung von Sulfat bis zu 12.000 mg/l erfolgen. Ab einem Pegelstand von < 120 cm ist die Einleitung von Sulfat zwingend auf 10.000 mg/l zu begrenzen. Die Einleitung von Sulfat (mg/l) und der Pegelstand Drakenburg (cm) sind täglich zu dokumentieren.

Die Probenahmestelle am Ablauf Gesamt hat die UTM-Koordinaten:

32U East: 51.3621 und North: 5.834.203

2.3.2 Frachtbegrenzungen

Änderungen in den Frachtverhältnissen des Chemieabwassers und der sonstigen Teilströme vor Behandlung des Abwassers in der Abwasserbehandlungsanlage, die sich signifikant und dauerhaft auf die Berechnung der Überwachungswerte auswirken können, sind der Zulassungsbehörde frühzeitig anzuzeigen. Ggf. ist eine Änderung der Erlaubnis erforderlich.

Folgende Schadstofffrachten dürfen am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht überschritten werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Gesamtfracht in kg/0,5 h *	Proben häufigkeit
1	2	3	4
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2,61	6 x jährlich
2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,0105	6 x jährlich
3	Zink (Zn)	0,111	6 x jährlich

* Der Zählerstand der Durchflussmessung ist zu Beginn und Ende der Probenahme zu erfassen.

2.3.2.1 Parameter ohne Überwachungswerte

Folgende Parameter sind im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV*	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5
1	Färbung	Qualifizierte Stichprobe	338	6 x jährlich
2	Trübung	Qualifizierte Stichprobe	-	6 x jährlich
3	Geruch	Qualifizierte Stichprobe	-	6 x jährlich
4	Schwimmstoffe	Qualifizierte Stichprobe	-	6 x jährlich
5	Elektrische Leitfähigkeit bei 25°C (µS/cm)	Qualifizierte Stichprobe	-	6 x jährlich
6	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	Qualifizierte Stichprobe	305	6 x jährlich
7	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _B)	Qualifizierte Stichprobe	306	6 x jährlich
8	Blei (Pb)	Qualifizierte Stichprobe	206	1 x jährlich
9	Cadmium (Ca)	Qualifizierte Stichprobe	207	6 x jährlich
10	Chrom (Cr)	Qualifizierte Stichprobe	209	6 x jährlich
11	Kupfer (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	213	6 x jährlich
12	Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	214	6 x jährlich
13	Quecksilber (Hg)	Qualifizierte Stichprobe	215	1 x jährlich
14	Cobalt (Co)	Qualifizierte Stichprobe	211	6 x jährlich
15	Eisen (Fe)	Qualifizierte Stichprobe	212	1 x jährlich
16	Chlorid (Cl)	Qualifizierte Stichprobe	102	6 x jährlich

* siehe 2.5.11

2.3.3 Anforderungen an den Teilstrom Kühlwasser

2.3.3.1 Allgemeine Anforderungen

Das Abwasser aus den Kühlwasserkreisläufen und der Frischwasserkühlung darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
3. Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken,
4. mikrobizide Wirkstoffe bei der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

Die Durchführung einer Stoßbehandlung ist zu dokumentieren.

2.3.3.2 Fa. Flexsys

Für das Abschlämmwasser der Fa. Flexsys ist sicherzustellen, dass in der Konditionierung keine zinkhaltigen Mittel eingesetzt werden. Sollte der Einsatz zinkhaltiger Konditionierungsmittel erforderlich werden, ist dies zwecks Anpassung der Überwachungswerte rechtzeitig anzuzeigen.

2.3.3.3 Fa. Chr. Hansen

Die Kühlwassereinleitung durch Fa. Hansen ist der Überwachungsbehörde jeweils direkt bei Beginn und nach Beendigung anzuzeigen. Es genügt eine E-Mail.

Die Einleitungsmenge und Dauer der Kühlwassereinleitung sind zu dokumentieren.

2.4 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.4.1 Regelungen für die zu übernehmenden Abwasserströme der am Standort ansässigen Betriebe

Die Antragstellerin als Betreiberin des Kanalnetzes auf dem Gelände des Industrieparks Nienburg trifft mit den einzelnen Indirekteinleitern vertragliche Regelungen hinsichtlich der Einhaltung von Anforderungen an das abzugebende Abwasser. Die Regelungen beinhalten die Einhaltung der Anforderungen gemäß der jeweils in Betracht kommenden Anhänge der AbwV. Die Verträge sind der Genehmigungsbehörde bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

Bis zur Vorlage der Verträge trifft IPN mit den Betriebsleitern der betroffenen Betriebe eine standortbezogene Organisationsvereinbarung, wie die Einhaltung der Anforderungen dieser Erlaubnis für die Übergangszeit sichergestellt werden soll. Diese Organisationsvereinbarung ist der Genehmigungsbehörde bis zum 01.10.2017 vorzulegen.

Die Überwachung des abzugebenden Abwassers der Betriebe hat über neu zu installierende Messstellen im Bereich der Übergabe der einzelnen Betriebe zu erfolgen. Es sind die Abwassermenge durch induktive Durchflussmessung kontinuierlich und die in Betracht kommenden Parameter wöchentlich zu dokumentieren und der Überwachung monatlich vorzulegen.

Der Einbau der Messvorrichtung und der Beginn der Überwachung haben bis 31.12.2017 zu erfolgen. Nach Fertigstellung ist der Überwachungsbehörde ein Plan mit Kennzeichnung sowie den genauen Koordinaten der Messstellen vorzulegen.

Wesentliche Änderungen in der Produktion der einzelnen Betriebe und damit auch in der Beschaffenheit des Abwassers, die sich signifikant und dauerhaft auf die Überwachungswerte auswirken können, sind der Zulassungsbehörde frühzeitig anzuzeigen.

Neu hinzukommende Betriebe, deren Abwasser mit in der Abwasserreinigungsanlage behandelt werden sollen, sind dem NLWKN 6 Monate vorab anzuzeigen.

2.4.2 Zustand der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

2.4.3 Lage und Bestandsplan

In einem Lageplan sind alle behördlichen Entnahme-, Einleitungs- und Probenahmestellen (Maßstab 1:1.000) einzuzeichnen und in der Legende genau zu bezeichnen. Dieser ist ständig zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde zu übersenden.

2.4.4 Abwasserkataster

Es ist ein Abwasserkataster zu erstellen und der Wasserbehörde bis zum 31.03.2019 vorzulegen.

Das Abwasserkataster ist bei Änderungen der bestehenden Abwasseranlagen, fort zu schreiben und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters sind insbesondere:

- Allgemeine Angaben zum Betrieb (Anzahl der Anlagen, die nach 4. BImSchV oder § 60 WHG genehmigungsbedürftig sind, Angabe der zugelassenen Produktions- bzw. Maschinenkapazitäten und Angabe der hergestellten Produkte, sofern es sich nicht um eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WHG handelt),
- Beschreibung der Produktion, der abwasserrelevanten Prozesse und – sofern relevant – der Abwasservorbehandlungsverfahren (Übersichtsplan, Erläuterungen, Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen bzw. abwasserrelevanten Prozesse, Stoffströme, Art und Menge der abwasserrelevanten eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe),
- Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleit- bzw. Übergabestelle (Erläuterungen, Volumenströme, Schadstoffkonzentrationen und -frachten) unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen zur Vermeidung und Verringerung der Schadstofffracht gemäß § 3 AbwV und Teile B der jeweiligen Anhänge,
- Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme (in kg Schadstoff/kg hergestelltes Produkt), sofern produktionspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind,
- Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen, Mess-einrichtungen und Probenahmestellen,
- Menge und Beschaffenheit des behandelten Abwassers gemäß § 54 WHG,
- Verzeichnis über die Gestattungen (Überwachungswerte, wasserrechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse).

2.4.5 Gewässeraufsicht

2.4.5.1 Gefahrenabwehr

Ein Exemplar der Antragsunterlagen ist ständig an zugänglicher Stelle auf dem Firmengelände vorzuhalten und den Gefahrenabwehrbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2.4.5.2 Behördliche Überwachung nach §§ 100 WHG, §§ 8, 9 IZÜV

Abwasseranlagen, die mit der Ausübung der hier erteilten Erlaubnis in Zusammenhang stehen unterliegen der Gewässeraufsicht. Die Aufzeichnungen der u. a. geforderten Eigenüberwachung sind für diese Gewässeraufsicht bereitzuhalten.

2.4.5.3 Gewässerüberwachung

Die Kurzzeitwassermenge (l/s) der Ziffer 3.2 unterliegt der behördlichen Überwachung.

Die Wasserbehörde überwacht die Kurzzeitwassermenge. Die übrigen Wassermengen dieser Erlaubnis werden grundsätzlich im Rahmen der ordnungsbehördlichen Überwachung kontrolliert. Für die Berechnung der Abwasserabgabe gelten die Festsetzungen der Kurzzeitwassermenge der Ziffer 3.2.

2.5 Eigenüberwachung

2.5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Abwasserbeschaffenheit, die Abwasseranlagen und die Messeinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Darüber hinausgehende Eigenüberwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein.

Der Unternehmer ist verpflichtet, beabsichtigte wesentliche Änderungen in den Produktionsvorgängen, die dauerhaft und signifikant Einfluss auf die Zusammensetzung und Menge des eingeleiteten Abwassers haben können, sowie beabsichtigte Änderungen an den baulichen Anlagen dem NLWKN vorher anzuzeigen. Dadurch entfällt nicht die Pflicht, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

2.5.2 Mengenmessung

Die eingeleiteten Abwassermengen sind durch ein fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät (IDM oder gleichwertig) kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren. Der Einbau der Messstelle am Ablauf Gesamt hat bis spätestens zum **31.12.2017** zu erfolgen. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist dem NLWKN schriftlich anzuzeigen.

Die Überprüfung auf Messgenauigkeit der Abwassermengen (Kalibrierung) ist entsprechend den Angaben des Herstellers, sonst spätestens alle 5 Jahre, vorzunehmen und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

2.5.2.1 Art und Umfang der Untersuchungen

Aus den Messungen sind täglich die maximale Sekundenmenge, die maximale Stundenmenge und die Tagesmenge zu ermitteln.

Die arbeitstäglichen Untersuchungen sind – soweit nicht genauer geregelt – jeweils stundenversetzt und die wöchentlichen Untersuchungen jeweils tage- und stundenversetzt durchzuführen.

Die Aufzeichnungen sind arbeitstäglich auszuwerten und die Höchstwerte sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

2.5.2.2 Messung der Abwassermenge an den Übergabepunkten der Betriebe

An den Übergabepunkten der einzelnen Betriebe ist die abgegebene Abwassermenge kontinuierlich wie folgt zu ermitteln:

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1	Im Ablauf ist die Wassermenge durch ein elektronisches Messgerät zu ermitteln	l/s	kontinuierlich
2	Tageshöchstwert	l/s	täglich
3	Stundenhöchstmenge	m ³ /h	täglich
4	Tagesmenge	m ³ /d	täglich
5	Jahresabwassermenge (einschließlich Kühl- und Niederschlagswasser)	m ³ /a	jährlich

2.5.2.3 Messung der Abwassermenge im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist die abgegebene Abwassermenge kontinuierlich wie folgt zu ermitteln:

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1	Im Ablauf ist die Wassermenge durch ein elektronisches Messgerät zu ermitteln	l/s	kontinuierlich
2	Tageshöchstwert	l/s	täglich
3	Stundenhöchstmenge	m ³ /h	täglich
4	Tagesmenge	m ³ /d	täglich
5	Jahresabwassermenge (einschließlich Kühl- und Niederschlagswasser)	m ³ /a	jährlich

2.5.3 Mess- und Analysenumfang im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist folgende Eigenüberwachung vorzunehmen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1	pH-Wert	kontinuierlich	kontinuierlich
2	Temperatur	kontinuierlich	kontinuierlich
3	Trübung	Qualifizierte Stichprobe	täglich
4	Absetzbare Stoffe nach 2 h Absetzzeit in mg/l	Stichprobe	arbeitstäglich
5	KW-Index	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
6	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe tageszeitlich versetzt	wöchentlich
7	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	kontinuierlich	kontinuierlich
8	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe tageszeitlich versetzt	wöchentlich
9	Sulfat	Qualifizierte Stichprobe tageszeitlich versetzt	täglich
10	Aluminium	Qualifizierte Stichprobe tageszeitlich versetzt	wöchentlich

2.5.4 Teilstrom Kühlwasser

Durchgeführte Behandlungen sind im Betriebstagebuch (NB 2.5.6) zu dokumentieren.

2.5.5 Wetterbeobachtung

Niederschlagsmengen sind täglich zu beobachten und in mm sowie die Tageshöchsttemperatur in °C aufzuzeichnen.

2.5.6 Betriebstagebuch

Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Störungen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen, Schlammabgabe, Tagesniederschlagsmenge usw., einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassten Sofort- und Folgemaßnahmen zu dokumentieren, sowie die aufgeführten Ergebnisse der Eigenüberwachung anzugeben sind.

Nähere Einzelheiten zum Betriebstagebuch und zum Auswertungsprogramm sind in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde festzulegen.

Inhalte des Betriebstagebuches sind insbesondere:

- herkunftsbezogener Wasser- und Energieverbrauch,
- Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen,
- tatsächlich angefallene bzw. eingeleitete Abwassermengen (Teilstrom/Gesamtstrom),
- Angabe der Probenahmestellen der belasteten Abwasserteilströme, sofern relevant, und des Abwassers nach Zusammenführung der Teilströme,
- Angabe der Art der Probenahme (z. B. 2-Stunden-Mischprobe), der Messhäufigkeiten (z. B. täglich) und der verwendeten Analyseverfahren,
- Probenahmeprotokolle, Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,
- Dokumentation eingesetzter abwasserrelevanter Betriebs- und Hilfsstoffe (Art, Menge, ggf. Dosierung),
- Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie Schlammmentsorgungen und Reststoffen (Kontroll- und Entsorgungsnachweise) sowie Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und deren Auswirkungen auf die Abwasser-einleitung, durchgeführte Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Teil B der jeweiligen Anhänge.

Das Betriebstagebuch muss auf der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.5.7 Zustands- und Funktionskontrollen

Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn in Folge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

2.5.8 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung und die tatsächliche Jahresschmutzwassermenge ist der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen, der Jahresbericht ist jeweils bis zum 30. März vorzulegen.

Inhalte des Jahresberichts sind insbesondere:

- Bilanzierung aller Teilströme unter Berücksichtigung von Volumen- und Schadstofffrachten,
- zusammengefasste und ausgewertete Ergebnisse der betrieblichen Abwasseruntersuchungen und der Messergebnisse. Sofern vorhanden können Daten aus der Eigenüberwachung auf Basis von landesrechtlichen Vorschriften verwendet werden.

Die Zusammenfassung muss einen Vergleich mit den im Zulassungsbescheid festgesetzten oder direkt geltenden Grenzwerten der Abwasserverordnung ermöglichen.

- Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme (in kg Schadstoff / kg hergestelltes Produkt) sofern produktionsspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind sowie der Abwassermengen (m^3/Jahr), der Produktionsmengen (hergestellte Produkte/Jahr) und der herkunftsbezogene Wasser- und Energieverbrauch,
- Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage (Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen, Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs) und deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung,
- Zusammenfassung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Teile B der jeweiligen Anhänge (insbesondere der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung der Schadstofffracht),
- Informationen zu etwaigen Änderungen eines bestehenden betrieblichen Abwasserkatasters innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraumes.

Alle Anlagenteile, die für die Ableitung des Betriebsabwassers genutzt werden, sind auf Funktion, Betriebssicherheit und Wasserdichtigkeit zu überwachen. Die Wasserdichtigkeit der erdverlegten Abwasserleitungen ist durch Prüfberichte (Druckprüfungen/Kanalfernsehaue) regelmäßig nachzuweisen. Der Überwachungsplan ist der Behörde vorzulegen.

2.5.9 Betriebsanweisung und Alarmplan

Der Betreiber hat für die Abwasserbehandlungsanlage eine Dienst- und Betriebsanweisung sowie einen Alarmplan aufzustellen. Dabei sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft, DWA-Regelwert Arbeitsblatt (DWA-A) 199-4.-, „Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen“ zu beachten. Beide Schriftstücke sind fortlaufend zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides (Einleitungserlaubnis) sowie der Anlagenehmigungen (Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen) müssen in der aktualisierten Fassung auf der Abwasserbehandlungsanlage vorliegen.

Die Betriebsanweisung für die Steuerung der Sulfateinleitung ist zu erstellen und der Aufsicht zur weiteren Abstimmung **bis zum 01.10.2017** vorzulegen.

2.5.9.1 Betriebssicherheit der Abwasserreinigungsanlage – Funktion des Rückhaltebeckens

Das Rückhaltebecken erfüllt insgesamt drei Funktionen (Regenrückhalt, Löschwasser-rückhalt, Gefahrenabwehrbecken).

Im Hinblick auf die Funktion als Gefahrenabwehrbecken ist vorrangig in allen Betrieben sicher zu stellen, dass nur Abwasser in das Kanalnetz zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA) eingeleitet wird, das in der ABA auch bestimmungsgemäß behandelt werden kann. Sonstige Abwässer, z. B. stark mit Mineralölkohlenwasserstoffen belastete Reinigungsabwässer, sind anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für das Rückhaltebecken ist für die Steuerung ein Notfallplan zu erstellen und der Aufsicht zur Zustimmung **bis zum 01.10.2017** vorzulegen.

2.5.10 Unterhaltung des Entnahme- und Einleitungsbauwerkes

Die Antragstellerin hat die Entnahme- und Einleitungsstelle einschließlich der Befestigung ordnungsgemäß zu unterhalten und die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren, bzw. ggf. dem Unterhaltungspflichtigen einen Ausgleich zu gewähren.

2.5.11 Gleichwertige Verfahren

Die Parameter können auch nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Zu den gleichwertigen Verfahren zählt ebenso der Küvettentest beim Parameter CSB. Liegt die ermittelte Konzentration eines abgaberechtlich relevanten Parameters bei 95% und mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens für die abwasserabgaberechtlich relevanten Parameter nach Anlage zu § 4 AbwAG durchzuführen (vgl. MU-Erlass v. 03.02.2011 – 22-62411 (A)).

3. ABWASSERABGABERECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Abgabepflichtige Überwachungswerte

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden folgende Überwachungswerte berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Parameter	Mindestanforderung	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 3 AbwAG*
1	2	3	4	5	6
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75	40	mg/l	303
2	Phosphor gesamt (P _{ges.})	2	0,10	mg/l	108
3	Stickstoff gesamt (N _{ges.}), Summe der Einzelbestimmungen aus Nitrat- Nitrit- und Ammoniumstickstoff	50	5,00	mg/l	Summe aus 106 +107 +202
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2	0,100	mg/l	302
5	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	2	-	401

* siehe 2.5.11

3.2 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgesetzt auf:

800.000 m³/a

Die Kurzzeitwassermenge wird festgesetzt auf:

56 l/s

Zum 01. Februar des Folgejahres ist der zuständigen Wasserbehörde die Jahresschmutzwassermenge mitzuteilen. Wird die festgesetzte Menge überschritten, so wird die Jahresschmutzwassermenge im Wasserrechtsbescheid mit Wirkung vom 01. Januar des Mitteilungsjahres angepasst.

4. HINWEISE

4.1

Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 WHG).

4.2

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 WHG).

4.3

Die Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG und § 128 NWG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 Abwasserordnung enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gem. § 126 NWG zu tragen.

4.4

Die vorstehenden Überwachungswerte gelten mit Ausnahme des pH-Wertes dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Die letzten vier Messergebnisse vor dem überhöhten Messwert sind maßgeblich für die Beurteilung des Überwachungswertes. Dabei darf kein Ergebnis den Überwachungswert um mehr als 100 v. H. überschreiten. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).

4.5

Der zuständigen Wasserbehörde ist ein Gewässerschutzbeauftragter im Sinne des § 64 Abs.1 WHG zu benennen. Die Bestellung ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Dieser hat die in den §§ 65 und 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

4.6

Änderungen, die Auswirkungen auf die Art und Menge des einzuleitenden Abwassers haben, sind der Behörde rechtzeitig mitzuteilen bzw. zu beantragen. Neu hinzutretende Betriebe, deren Abwasser erstmals in der Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden soll, bedürfen einer Indirekteinleitergenehmigung nach §§ 59, 58 WHG. Ggf. kann die Wasserbehörde auch eine Freistellung von der Genehmigungspflicht aussprechen, falls geeignete vertragliche Regelungen vorgelegt werden.

4.7

Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so ist durch den Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm der Nachweis zu erbringen, dass die erklärten Werte eingehalten worden sind. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch ein Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung gegenüber der Wasserbehörde sich über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.

4.8

Eine Vorbelastung kann nur auf Antrag anerkannt werden. Das Nähere regelt der Leitfaden zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes des Nds. Umweltministerium unter Ziffer 3.1.2.2.

4.9

Da die Benutzung der Bundeswasserstraße beim Inkrafttreten des Wasserstraßengesetzes in zulässiger Weise ausgeübt wurde, ist beim unveränderten Betrieb der Einleitstelle keine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Veränderungen der Anlage sind dagegen genehmigungspflichtig (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung). Die Veränderung ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden anzuzeigen. Die Anzeige soll eine Beurteilung ermöglichen, ob die Veränderung der Genehmigung bedarf.

5. BEGRÜNDUNG

5.1 Sachverhalt und Verfahren

Die Industriepark Nienburg GmbH (IPN) ist in 31582 Nienburg/Weser, Große Drakenburger Straße 93-97, als Betreibergesellschaft für die Infrastruktur mit der zentralen Energieversorgung und Abwasserbeseitigung des Industrieparks zuständig. Bei der Industriepark Nienburg GmbH handelt es sich um ein Tochterunternehmen des amerikanischen Unternehmens Eastman Chemical Company. Die Industriepark Nienburg GmbH stellt Flächen, Gebäude, Dienstleistungen und Instandhaltungsmaßnahmen für die im Industriepark ansässigen Unternehmen bereit. Die Nutzung des Standortes begann im Jahr 1857 mit dem Bau einer Schwefelsäurefabrik. Daraufhin folgten mehrere Unternehmen und neue Eigentümer, unter anderem die Kali Chemie AG, später Solvay Deutschland GmbH. Die Kali Chemie AG erhielt am 10.04.1987 von der Bezirksregierung Hannover eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 11 und 13 NWG (alt) zur Abwassereinleitung in die Weser sowie die Bewilligung zur Wasserentnahme aus der Weser. Diese Gestattungen sind jeweils bis zum 31.03.2017 befristet.

Zur Erneuerung der Entnahme- und Einleitrechte beantragt IPN eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in die Weser sowie die Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus der Weser.

5.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Industriepark Nienburg GmbH liegt in der Gemarkung der Stadt Nienburg/Weser und wird im Westen durch die Weser, im Norden durch die Bundesstraße 6, im Osten durch die Drakenburger Straße und im Süden durch die Marschstraße begrenzt.

Am Industriepark haben u. a. verschiedene Chemieunternehmen, namentlich BASF Catalysts Germany GmbH (BASF), Christian Hansen GmbH (Christian Hansen), Feralco Deutschland GmbH (Feralco) und Flexsys GmbH (Flexys) ihren Produktionsstandort. Die weiteren ansässigen Unternehmen sind für die wasserrechtliche Erlaubnis unerheblich.

Entnahme von Oberflächenwasser für industrielle Kühlzwecke aus der Weser

Das für die einzelnen Produktionen benötigte Weserwasser wird an einer Ansaugstelle mittels Pumpen entnommen, über Siebung und Filtration aufbereitet und an die Nutzer auf dem Industrieparkgelände verteilt. Die beantragte maximale Entnahmemenge liegt bei 300.000 m³/a.

Abwasseranfall: Produktionsabwasser

Auf dem Gelände des Industrieparks sind neben den infrastrukturellen Einrichtungen des Industrieparks selbst im Wesentlichen 4 größere, abwassererzeugende Unternehmen mit dem nachstehend genannten Produktionsspektrum angesiedelt.

Die Firma BASF liefert mit ca. 350.000 – 400.000 m³/a den weitaus größten Anteil des Produktionsabwassers. Es resultiert überwiegend aus den Wasch- und Reinigungsmaßnahmen für das Produkt, das zur Herstellung der erforderlichen Reinheit mit großen Wassermengen gespült werden muss. Das Abwasser enthält überwiegend anorganisches Aluminium und Sulfat (aus den Ausgangssubstanzen) sowie Reste von Formöl, das in einem betriebseigenen Ölabscheider weitestgehend zurückgehalten wird.

Von der Firma Christian Hansen gelangt lediglich unverschmutztes Kühlwasser (im Sommer) und Niederschlagwasser in das Abwassersystem von IPN.

Die Firma Feralco produziert Aluminiumsulfat, das durch Reaktion von Aluminiumhydroxid mit Schwefelsäure gewonnen wird. Das Produktionsabwasser (3.600 – 4.000 m³/a) entsteht hauptsächlich bei Reinigungsmaßnahmen.

Bei den Produktionsvorgängen der Firma Flexsys handelt es sich um wasserfreie Verfahren, bei denen kein Abwasser entsteht. Produktionsabwasser entsteht lediglich bei den einmal jährlich im Rahmen der Anlagenrevision stattfindenden Reinigungsmaßnahmen.

Durch den Industrieparkbetreiber (IPN) werden den einzelnen Betrieben diverse Medien zur Verfügung gestellt, wie Brauchwasser (Weserwasser), vollentsalztes Wasser, Dampf etc., deren Herstellung bzw. Aufbereitung ebenfalls Abwasser erzeugt (ca. 15.000 m³/a).

Abwasseranfall: Kühlwasser

Von verschiedenen Betrieben wird für Produktionsprozesse Kühlwasser benötigt, um z. B. die bei wärmeerzeugenden chemischen Reaktionen entstehende Wärme abzuführen. Kühlsysteme werden u. a. bei den Firmen BASF, Flexsys und Christian Hansen betrieben, wobei bei BASF und Flexsys offene Kühlkreisläufe betrieben werden und das Kühlwasser bei Christian Hansen lediglich in den Sommermonaten als zusätzliche Kühlung im Durchlauf genutzt wird.

Kühlwasserbehandlung

Das Kühlwasser der Firma Flexsys muss für die Kreislaufführung mit Konditionierungsmitteln und zur Vermeidung von Algenbewuchs mit Bioziden behandelt werden. Als Biozide werden keine umweltschädlichen halogenhaltigen Stoffe verwendet, sondern ein Sauerstoff

abspaltende anorganische Verbindung (Persulfat). Das aus den Kühlkreisläufen abgeschlagene Abwasser (Abschlammwasser) weist deshalb nur eine sehr geringe organische Belastung auf und kann der IPN-eigenen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) zugeführt werden.

Abwasseranfall: Niederschlagswasser

Große Teile des Industrieparkgeländes sind bebaut bzw. als Verkehrs- oder Betriebsflächen versiegelt. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser bedarf aufgrund des Verschmutzungspotentials durch Reifenabrieb, Staubentwicklung aus der Produktion, Umschlagflächen etc. zum weit überwiegenden Teil einer Vorbehandlung. Es wird deshalb zusammen mit dem anorganisch verschmutzten Produktionsabwasser im IPN-eigenen Kanalnetz gesammelt und der zentralen ABA zugeführt. Das auf einigen unbelasteten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in der Regel ungezielt in angrenzende Grünflächen versickert.

Aufgrund der industriellen Nutzung über viele Jahrzehnte ist das Erdreich auf dem gesamten Industrieparkgelände durch Altablagerungen mit Schadstoffen belastet. Der Bau von Versickerungsanlagen ist deshalb wegen der Gefahr einer Remobilisierung von Schadstoffen nicht ohne weiteres möglich.

Abwasserbeseitigung

Das auf dem Industrieparkgelände anfallende Abwasser wird über zwei verschiedene Entwässerungssysteme abgeleitet:

- Kanalsystem „anorganisches Abwasser“: Für Industrieabwasser weitestgehend ohne organische Abwasserinhaltsstoffe, Niederschlagswasser, Kühlwasser.
- Kanalsystem „organisches Abwasser“: Für Sanitärabwasser und Industrieabwasser bzw. Kühlwasser mit organischen Abwasserinhaltsstoffen.

Das organische Abwasser wird der öffentlichen Kläranlage der Stadt Nienburg/Weser zugeführt, das anorganische Abwasser wird dagegen in der eigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und dann in die Weser eingeleitet.

Abwasserbehandlung

Zur Behandlung des anorganisch belasteten Abwassers aus den einzelnen Betrieben wird von IPN eine eigene Abwasserbehandlungsanlage betrieben. Die ABA ist als Durchlaufanlage mit verschiedenen, in Reihe geschalteten Becken konzipiert, für die Entfernung von Metallen, Schwebstoffen und in bestimmtem Umfang auch Sulfat. Zusätzlich wird auf dem

Gelände der ABA eine Vorbehandlung betrieben für ölhaltiges Abwasser von BASF (Ölabscheidung).

Als Verfahren kommen zur Anwendung:

- Leichtflüssigkeitsabscheidung
- Neutralisation (bei Bedarf mit Schwefelsäure)
- Fällung / Flockung (mit Kalkmilch und Flockungshilfsmittel)
- Schlammabtrennung (Sedimentation)
- Schlammentwässerung (Kammerfilterpresse)

Sulfatabtrennung:

Produktionsbedingt ist im Abwasser noch viel Sulfat enthalten, das sich aber auf dem beschriebenen Weg aufgrund der Löslichkeit nur zu einem geringen Teil aus der Wasserphase entfernen lässt. Bei dem angewendeten Verfahren bildet sich aus Sulfat durch Zusatz von Kalkmilch zwar schwerlöslicher Gips, der aus der Wasserphase ausfällt und als Schlamm abgetrennt wird; allerdings ist die Restlöslichkeit von Gips bei Anwesenheit von anderen Salzen in realem Abwasser so hoch, dass keine vollständige Elimination erreicht werden kann.

5.1.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser.

5.1.3 Verfahrensart

Die beantragte Entnahme von Kühlwasser aus der Weser erfüllt den Benutzungstatbestand des Entnehmens von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die beantragte Einleitung von gereinigtem Produktionsabwasser und Kühlwasser in die Leine erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Beides bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Die Erteilung einer Bewilligung ist für Benutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG) und kommt somit im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

5.1.4 Ablauf des Verfahrens

Für die Erteilung der Erlaubnis wurde gemäß §§ 8 und 9 WHG, § 4 Abs. 1 IZÜV, §§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV ein Verwaltungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Hierzu haben die maßgeblichen Antragsunterlagen bei der Stadt Nienburg/Weser für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 25.08.2016 bis 26.09.2016, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Außerdem lagen die Antragsunterlagen in den Räumen des NLWKN während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegung wurde gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch Bekanntmachung im Nds. MinBl. vom 17.08.2016, Anzeige in der Tageszeitung „Die Harke“ am 17.08.2016 sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des NLWKN bekannt gemacht.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der nach § 4 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 11 der 9. BImSchV durchgeführten Beteiligung haben die nachstehend aufgeführten Behörden und sonst beteiligten Stellen zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landkreis Nienburg/Weser – Untere Bodenschutzbehörde
- Landkreis Nienburg/Weser – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Nienburg/Weser – Untere Wasserbehörde
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –
Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst
- NLWKN – Geschäftsbereich III (Betriebsstelle Verden)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Verden

Revision des Antrages, erneute Beteiligung der betroffenen Behörden:

Im Laufe des Beteiligungsverfahrens der betroffenen Behörden, sonstige Betroffene mit öffentlichen Aufgaben und beteiligte Umwelt-/ und Fischereiverbände ("TöB"), stellte sich heraus, dass einige Werte in den Antragsunterlagen falsch waren und durch IPN neu berechnet werden mussten:

IPN ging ursprünglich von einem zu hohen sekundlichen Spitzenabfluss aus, dieser wurde nach unten korrigiert. Die Kühlwassereinleitung der Firma Christian Hansen wurde

fälschlicherweise ganzjährig angegeben, dies machte eine Anpassung der Kurzzeitwerte erforderlich. Aus diesem Grund mussten auch die Erlaubniswerte zur Überwachung der Wasserqualität neu berechnet werden. Abschließend wurden noch einmal die Niederschlagswassermengen mit neuen Werten des Deutschen Wetterdienstes statistisch bewertet und die Kurzzeitwerte angepasst.

Diese Änderungen wurden in einem Revisionsordner zusammengefasst und in der Fassung vom 01.11.2016 dem NLWKN am 07.11.2016 zugestellt. In einem erneuten Beteiligungsverfahren wurden die TöB erneut beteiligt. Es ergaben sich keine Änderungen zu den im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen.

Am 06.12.2016 fand der Erörterungstermin statt, der zuvor am 30.11.2016 im Nds. MinBl. sowie in der Tageszeitung „Die Harke“ bekanntgemacht worden war. Auch nach einer Stunde Wartezeit erschien niemand.

Am 21.02.2017 teilte die Antragstellerin mit, dass die Stabweite am Rechen des Entnahmebauwerkes von 2 cm auf eine maximale lichte Weite von 1 cm reduziert worden sei. Sie fügte eine Fotodokumentation bei.

5.2 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen

5.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Vorliegend ändern sich durch die stoffliche Einleitung die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG).

Schädlich wären diese Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG aber nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder mit allgemein geltenden wasserrechtlichen Anforderungen unvereinbar wären (allgemeine zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Insbesondere geht von der zugelassenen Gewässer-

benutzung bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen keine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung aus.

Im Übrigen lassen die zugelassenen Stoffeinträge bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten.

Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht auch den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

5.2.2 Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der Stand der Technik für die hier in Rede stehende Abwassereinleitung bemisst sich vorrangig nach der AbwV (§ 57 Abs. 2 WHG) sowie ergänzend den für die Erlaubnis maßgeblichen BVT-Merkblättern i. S. v. § 54 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV), soweit zu dem zugrundeliegenden Entscheidungssachverhalt bereits einschlägige BVT-Merkblätter veröffentlicht worden sind.

Die Tätigkeit der am Standort tätigen Unternehmen als produzierende Unternehmen der chemischen Industrie ist dem BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)- BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Februar 2003“ zuzuordnen.

Soweit ersichtlich, hat dieses Merkblatt seit seinem Erscheinen keine weitergehende verbindliche Überarbeitung erfahren. Im Übrigen ergibt sich der Stand der Abwassertechnik aus den jeweiligen Anhängen der AbwV. Maßgeblich ist vorliegend vor allem Anhang 22 der AbwV. Anhang 31, der Anforderungen an die Abwasserbehandlung von Kühlwasser stellt, ist lediglich hinsichtlich des Teils B (Allgemeine Anforderungen) anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 6 AbwV war hinsichtlich der Parameter AOX, CSB und Zink für die gemeinsame

Einleitung eine Mischungsrechnung erforderlich, da der Frachtbeitrag aus dem Kühlwasser zur Fracht des Gesamtabwassers einen Beitrag von > 10% leistet.

Die Antragstellerin hat sich in Abschnitt 4 der Antragsunterlagen eingehend mit der Einhaltung der sich aus dem vorerwähnten BVT-Merkblatt ergebenden Anforderungen auseinandergesetzt. Diese Anforderungen sowie die Anforderungen der Anhänge 22 und 31 der AbwV werden bei Einhaltung der hier erlassenen Nebenbestimmungen eingehalten. Insbesondere ist im Rahmen der Beschreibung der Produktionsabläufe nachgewiesen, dass die Antragstellerin die Anforderungen nach Anhang 22 Teil B der AbwV, nämlich:

- Einsatz Wasser sparender Verfahren, wie Gegenstromwäsche,
- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, z. B. bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
- Indirektkühlung, z. B. anstelle des Einsatzes von Einspritzkondensatoren oder Einspritzkühlern zur Kühlung von Dampfphasen,
- Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
- Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren,
- Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe

einhält. Ein Abwasserkataster liegt nicht vor und ist gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung 2.4.4 zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen.

Daneben gelten die allgemeinen Anforderungen nach Teil B des Anhangs 31 AbwV. Zwar kommen die in diesem Anhang vorgesehenen Überwachungswerte für einige Kühlwasserströme nicht zum Tragen, da sie aufgrund des Frachtenverhältnisses der im Kühlwasser enthaltenen Stoffe zu dem Stoffspektrum des Produktionsabwassers nicht ins Gewicht fallen. Andere Kühlwasserströme wurden aufgrund der Anforderungen vor Vermischung bei der Festlegung des Überwachungswertes für die Gesamteinleitung berücksichtigt. Die allgemeinen Anforderungen gelten unabhängig vom Frachtenverhältnis, da sie den Stand der Technik für den Umgang mit Kühlwasser widerspiegeln. Diese allgemeinen Anforderungen sind Gegenstand der Nebenbestimmung 2.3.3.1.

Die Miteinleitung des gesammelten Niederschlagswassers über die Abwasserbehandlungsanlage ist auch bezüglich des Wassers, das von potenziell unbelasteten Flächen stammt, zulässig.

Grundsätzlich hat nach geltendem Wasserrecht die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort den Vorrang vor einer Ableitung in Oberflächengewässer (§ 55 Abs. 2 WHG).

Aufgrund der industriellen Nutzung über viele Jahrzehnte ist das Erdreich auf dem gesamten Industrieparkgelände durch Altablagerungen mit Schadstoffen belastet. Der Bau von

Versickerungsanlagen ist deshalb wegen der Gefahr einer Remobilisierung von Schadstoffen nicht ohne weiteres möglich, so dass die Ableitung über die Kläranlage aus gesamt-ökologischer Sicht die umweltfreundlichste Ableitung darstellt. Die hydraulische Überlastung der Abwasserbehandlungsanlage wird durch die Nutzung des Pufferbeckens vermieden. Ein evtl. Verdünnungseffekt wurde rechnerisch bei der Ermittlung der Überwachungswerte berücksichtigt.

5.2.3 Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG)

Die Einleitung ist vereinbar mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft.

5.2.3.1 §§ 27 ff WHG (Wasserrahmenrichtlinie)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die WRRL wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie RL 2008/105/EG. Die beantragte Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

5.2.3.1.1 Verschlechterungsverbot

In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist die Weser als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Im Bewirtschaftungsplan 2015-2021 für die Flussgebietseinheit Weser, Anhang A, ist der hier betroffene Wasserkörper 12001 „Mittelweser zwischen Aller und NRW“ als erheblich verändert mit einem schlechten ökologischen Potenzial klassifiziert.

Entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen wird der chemische Zustand des Wasserkörpers mittlerweile als schlecht eingestuft.

Die Gewässerbenutzungen der Industriepark Nienburg GmbH beeinflussen den chemischen Zustand der Weser nicht. Sie führen bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen ebenfalls nicht dazu, dass das ökologische Entwicklungspotenzial hin zum angestrebten guten ökologischen Potenzial der Weser beeinträchtigt wird. Damit steht das Vorhaben den

Bewirtschaftungszielen des Bewirtschaftungsplans 2015-2021 für den betroffenen Wasserkörper nicht entgegen.

5.2.3.1.2 Verschlechterung des chemischen Zustands

Als Maßstab der Entscheidung über eine evtl. Verschlechterung des chemischen Zustands sind dem Grundsatz nach dieselben Maßstäbe anzulegen wie hinsichtlich der Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Potenzials. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Einstufung des chemischen Zustandes keine Abstufungen zulässt, sondern dieser entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert wird (Anhang V Ziff 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV). Daher ist davon auszugehen, dass bei einem Wechsel vom „guten“ in den „nicht guten“ chemischen Zustand nur eine Betrachtung dahingehend möglich ist, welche Qualitätskomponenten maßgeblich zu dieser Einstufung geführt haben und sodann eine Bewertung dahingehend vorzunehmen, wie sich die Gewässerbenutzung auf diese Qualitätskomponenten auswirkt. Vom Bewertungsmaßstab stellt dann jede Verschlechterung dieser Komponente zwangsläufig eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar (s. auch EuGH a. a. O. Rn. 70).

Die Bewertung des chemischen Zustandes des betroffenen Wasserkörpers WK 12001 hat sich gegenüber dem vorangegangenen Bewirtschaftungszyklus von „gut“ nach „nicht gut“ verschlechtert. Maßgebend für diese Neubewertung waren die Parameter Benzo(a)pyren und Fluoranthen. Beide Stoffe sind im Abwasser der Antragstellerin nicht enthalten, so dass davon auszugehen ist, dass die Gewässerbenutzung keinen negativen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers hat.

5.2.3.1.3 Verschlechterung des ökologischen Potenzials

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar. (EuGH, C-461/13, Urteil vom 01.07.2015 Rn. 70).

Dieser Maßstab ist bei der Entscheidung über ein Vorhaben verbindlich anzuwenden (EuGH a.a.O., Rn. 51). Es ist dabei in erster Linie die Frage zu stellen, inwieweit Art und Maß der

konkreten Gewässerbenutzung entweder Ursache des vorhandenen ungünstigen Gewässerzustandes oder aber ursächlich geeignet sind, selbst eine weitere Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten in dem vorgenannten Sinne herbeizuführen.

Das Entnahmegeschehen hat keinen negativen Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten. In Betracht käme allenfalls eine Schädigung aquatischer Organismen durch den Vorgang der Kühlwasserentnahme an sich. Hinsichtlich der Qualitätskomponente Fische wird durch die Einhaltung der technischen Anforderungen an Fischschutzeinrichtungen sichergestellt, dass diese nicht in das System gelangen können. Die potenzielle Schädigung von Larven kann ausgeschlossen werden, weil Kinderstuben der relevanten Arten im Bereich der Entnahmestelle nicht bekannt sind.

Eine Schädigung des Makrozoobenthos ist aufgrund der Lage der Entnahmestelle im abstromigen Bereich ebenfalls nicht zu erwarten.

Die unmittelbare Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten durch das Einleitgeschehen ist nicht zu erwarten. Dies ergibt sich zum einen schon aus der Einschätzung im Wasserkörperdatenblatt, dass die dort als Punktquelle aufgeführte Gewässerbenutzung keine nachweisbare Relevanz für das vorgefundene schlechte ökologische Potenzial der vorgefundenen Qualitätskomponenten hat. Das Wasserkörperdatenblatt stellt eine Zusammenfassung der Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme dar. Allerdings war bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass unter Zugrundelegung der beantragten Überwachungswerte die allgemeinen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nicht für alle Abflussverhältnisse durchgängig eingehalten werden können.

Gemäß Anlage 7 Ziff. 2.1.2 zur OGewV ist für den hier maßgeblichen Fließgewässertyp 20 „Sandgeprägte Ströme“ für den Parameter Sulfat eine Konzentration im Gewässer von maximal 200 mg/l einzuhalten. Diese Vorgabe gilt zunächst für einen Mittelwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, ist also keine Vorgabe, die von vornherein zu jedem Zeitpunkt im Gewässer einzuhalten ist, um die Qualitätsanforderungen der OGewV zu erfüllen. Hinzu tritt noch der Umstand, so dass es sich bei den allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nur um Hilfskriterien handelt, so dass vorrangig die Frage zu stellen ist, inwieweit eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben zu einer signifikanten Beeinträchtigung der für die Einstufung der Gewässerqualität maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten führen kann. Hierbei ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen. Verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Gewässerbenutzers.

Vorliegend war bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass der WK 12001 bereits ein schlechtes ökologisches Potenzial aufweist, sich also im denkbar schlechtesten Zustand befindet. Auch wenn ein direkter Wirkzusammenhang zwischen der hier beantragten Gewässerbenutzung und dem Zustand des Wasserkörpers nicht nachgewiesen werden kann, ist doch nach der eingangs zitierten Rechtsprechung das höchste Schutzniveau der erheblich beeinträchtigten Qualitätskomponenten einzuhalten, um eine weitere graduelle Verschlechterung sicher ausschließen zu können.

Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass die Nichteinhaltung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente in Fällen von extremen oder länger anhaltenden Niedrigwasserabflüssen zu einer ökotoxischen Wirkung auf aquatische Lebewesen führen kann.

Aufgrund der hohen Chloridbelastung des betroffenen Wasserkörpers kann der Eintrag von Sulfatfrachten zu ungünstigen Reaktionen der verschiedenen Salzkomponenten untereinander führen.

Aus der Stellungnahme des GLD vom 06.10.2016 geht hervor, dass die Umweltqualitätsnorm bei Abflussverhältnissen $< 28 \text{ m}^3/\text{s}$ mit der beantragten Maximalkonzentration von 12 g/l Sulfat nicht mehr eingehalten werden kann. Demgegenüber ist die Einhaltung der Umweltqualitätsnorm bei einem Einleitwert von 10 g/l Sulfat noch gewährleistet.

Die Einhaltung der Qualitätskomponente hängt aufgrund ihres statistischen Bezuges erheblich von der Anzahl der Niedrigwasserereignisse innerhalb eines Jahres und damit verbunden einem derzeit auch nicht mit absoluter Sicherheit voraussagbaren Einleitgeschehen ab. Daher entspricht es dem höchstmöglichen Schutzniveau, für die weitere Betrachtung die in Anlage 7 Ziff. 2.1.2 zu OGewV festgelegten Qualitätskriterien als absoluten Wert im Gewässer zu Grunde zu legen.

Daher konnte die beantragte maximale Konzentration von 12 g/l nur an 15 Tagen im Jahr zugelassen werden, soweit der Wasserstand der Weser am Pegel Drakenburg $\geq 120 \text{ cm}$ beträgt (s. hierzu NB 2.3.1.1). Dieser Pegelstand entspricht einem Weserabfluss von $33,5 \text{ m}^3/\text{s}$. Der Pegel Drakenburg wurde gewählt, weil er der naheste, am wenigsten von den zahlreichen Stauhaltungen der Weser beeinflusste Pegel ist und damit die Abflussverhältnisse im Bereich der Einleitung repräsentativ abbildet. Er ist für die Antragstellerin jederzeit online abrufbar.

Bei Einhaltung der Einleitbedingungen und der übrigen Nebenbestimmungen ist daher sichergestellt, dass das höchstmögliche Schutzniveau für die erheblich beeinträchtigten biologischen Qualitätskomponenten eingehalten werden kann ohne die Antragstellerin in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unzumutbar zu beschränken. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.3.2 Zielerreichungsgebot

Die Weser ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden können.

Der chemische Zustand ist verbesserungsbedürftig. Da die beantragte Gewässerbenutzung jedoch keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers hat (s. oben 5.2.3.1.2), kann sie auch einer Verbesserung nicht entgegenstehen.

Die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Potenzials wurde in der zurückliegenden Bewirtschaftungsperiode verfehlt und wird voraussichtlich auch bis 2021 nicht zu erreichen sein. Der Grund für diese Zielverfehlung liegt in der schlechten Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Makrophyten.

Die schlechte Bewertung des Makrozoobenthos ist bedingt durch fehlende Durchgängigkeit, fehlende Strukturen, Gewässerausbau und Gewässernutzung. Als weitere signifikante Belastungen für die Weser ergeben sich Salzbelastungen aus Punktquellen, landwirtschaftliche Aktivitäten (Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung), Quecksilbereintrag aus diffusen Quellen und Transport sowie Infrastrukturen ohne Verbindung zur Kanalisation.

Die bereits vorhandene Gewässerbenutzung der Antragstellerin ist im Hinblick auf das Einleitgeschehen bereits in den vorhandenen Wasserkörperdatenblättern als Punktquelle erfasst. Ihr wird allerdings die Relevanzstufe 2 zugeordnet, die besagt, dass eine Relevanz der Gewässerbenutzung als Ursache des schlechten ökologischen Potenzials nicht festgestellt werden kann. Da die Gewässerbenutzung im Wesentlichen beibehalten wird, ist davon auszugehen, dass sie auch künftig nicht geeignet sein wird die positive Gewässerentwicklung zu beeinträchtigen.

Ein Hinweis auf die Relevanz des Entnahmegeschehens für das schlechte ökologische Potenzial des WK 12001 findet sich nicht.

Deshalb ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen die Gewässerbenutzung der Entwicklung des WK 12001 hin zu einem guten ökologischen Potenzial nicht entgegensteht.

5.2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)

Die Gewässerbenutzung steht im Einklang mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass durch die

Gewässerbenutzung naturschutzrechtliche oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verletzt werden.

5.2.5 Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Antragstellerin betreibt Abwasseranlagen, die grundsätzlich geeignet sind, die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zu erfüllen. Allerdings sind die Vorrichtungen zur Messung der Abwasserströme technisch so anzupassen, dass eine eindeutige Ermittlung des Abwasservolumenstroms in der Abwasserbehandlungsanlage sowie der auf die Abwasserbehandlungsanlage zulaufenden Teilströme möglich wird. Hierfür sind bislang geeignete Messvorrichtungen z. T. nicht vorhanden, z. T. sind sie so angeordnet, dass eine fehlerfreie Messung nicht möglich ist. Die Folge sind Erkenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Abwassermengen.

Daher ist der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung 2.5.2.1 und 2.5.2.3 aufgegeben worden, sowohl die Abwasserströme der einzelnen Betriebe, als auch den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage bzgl. der Menge und Inhaltsstoffe kontinuierlich zu überwachen.

5.2.6 Bewirtschaftungsermessen

Die Feststellung, dass der angestrebten Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Durch Einhaltung der mit dieser Ergänzung der Erlaubnis festgesetzten Grenzwerte ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Weser gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, dass die noch nicht abschließend formulierten Bewirtschaftungsziele und künftige Entwicklungsziele der betroffenen Gewässer durch die Erlaubnisentscheidung beeinträchtigt werden. Das Interesse der Antragstellerin an der Sicherung des Produktionsstandortes ist mithin mit den wasser-

wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

5.2.7 Festsetzung von Überwachungswerten

Die Abwasserteilströme der einzelnen Betriebe und auch die gesamte Abwassermenge sind aufgrund fehlender Messvorrichtungen nicht gemessen, sondern sind aus den Produktionsdaten der einzelnen Betriebe errechnet worden. Eine belastbare Datengrundlage liegt daher nicht vor. Es wurde der Antragstellerin mit NB 2.5.2 aufgegeben selbstschreibende Messvorrichtungen sowohl an der Einleitungsstelle Gesamt sowie an den Übergabepunkten der einzelnen Betriebe zu installieren.

Zur Festsetzung von Überwachungswerten bei gemeinsamer Einleitung von Abwasser aus verschiedenen Anhängen der AbwV ist gemäß § 3 Abs. 6 AbwV eine Mischungsrechnung durchzuführen. Die Notwendigkeit der Mischungsrechnung besteht, sofern die Abwasserströme zusammen mehr als 10 % (Wesentlichkeitsschwelle) zur Schadstofffracht beitragen.

Bei der Mischungsrechnung für die Teilströme wurden die Anhänge 22 und 31 der AbwV berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der erlaubten Abwassermenge, Konzentrationen und spezifischen Frachten wurden zunächst die zulässigen Frachten und Konzentrationen für die jeweiligen Parameter gemäß den Mindestanforderungen des Anhangs 22 ermittelt. Dazu werden sämtliche Teilströme der einzelnen Betriebe sowie Kühl- und Niederschlagswasser herangezogen. Für die Ermittlung der Einzelsollfracht wurden die Bezugsmengen, der Ist-Wert und die Anforderungsgröße analog zu den Betriebswerten 2015 geschätzt. Die so ermittelten Einzelsollfrachten werden zur Gesamtsollfracht addiert. Der Überwachungswert leitet sich aus der Gesamtsollfracht ab.

Die Ermittlung der Sollfrachten ist im Abschnitt 6 der Antragsunterlagen zu finden.

Sulfat ist in größeren Mengen gewässerschädigend. Daher konnte die erhöhte Einleitung von 12.000 mg/l an 15 Tagen im Jahr in Abhängigkeit vom Abfluss der Weser bzw. dem Wasserstand am Pegel Drakenburg nur zugelassen werden, soweit der Abfluss mindestens 120 cm am Pegel Drakenburg beträgt.

Für das Kühlwasser der Fa. Flexsys wurde gemäß Anhang 31 D AbwV nachgewiesen, dass eine Mitbehandlung dieses Kühlwassers mit dem übrigen Abwasser zu keiner Verringerung der Reinigungsleistung führt. Die wesentlichen AOX-Frachten aus diesem Kühlwasserstrom wurden im Rahmen der Ermittlung der Überwachungswerte für AOX und $P_{(ges)}$ bei der erforderlichen Mischungsrechnung berücksichtigt. Für die Festlegung des Überwachungs-

wertes P(ges) war maßgebend, dass in der Konditionierung keine zinkhaltigen Substanzen eingesetzt werden. Auch wurden aus demselben Grund für das Kühlwasser der Fa. Flexsys keine eigenen Anforderungen an den Parameter Zink formuliert. Sollten zinkhaltige Substanzen doch verwendet werden, würde sich der Überwachungswert für P(ges) verschärfen und es wären Anforderungen an den Parameter Zink in diesem Teilstrom zu definieren. Daher wurden mit der NB 2.3.3.2 entsprechende Verwendungsverbote bzw. Anzeigepflichten angeordnet.

Das Kühlwasser der Fa. BASF enthält keine wesentliche Schadstofffracht für die gemäß Anhang 22 relevanten Parameter, so dass in der Mischungsrechnung nur das Volumen zu berücksichtigen war.

Da keine Biozidbehandlung durchgeführt wird, waren keine Anforderungen an den Ort des Anfalls zu stellen.

Das temporär anfallende Kühlwasser der Fa. Chr. Hansen entstammt der sekundären Frischwasserkühlung industrieller Prozesse und wird nicht mit Bioziden behandelt, so dass aus Anhang 31 AbwV über die allgemeinen Anforderungen hinaus keine gesonderten Anforderungen zu stellen waren.

5.2.7.1 Begründung von Frachtbegrenzungen

Die Abwasserbehandlungsanlage der Antragstellerin nimmt Abwasser verschiedener Produktionsstätten unterschiedlicher juristischer Personen auf. Die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Partnerbetriebe ist sämtlich dem Anhang 22 der AbwV (chemische Industrie) zuzuordnen. Gleichwohl kann das aus diesen Betrieben stammende Abwasser in Abhängigkeit von den hergestellten Produkten sehr unterschiedliche Qualitäten und Mengen aufweisen.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die gemeinsame Behandlung aller Teilströme nicht zu einer Verminderung der Reinigungsleistung führt und die gesetzlichen Mindestanforderungen insgesamt eingehalten werden können.

Für die Parameter AOX und Zink ist die Gesamtfracht 0,5 oder 2 Stunden gemäß Anhang 22, Teil D Abs. 4 AbwV zu begrenzen. Da bei diesen Parametern Anforderungen vor Vermischung zu beachten sind, soll die Frachtbegrenzung vor allem sicherstellen, dass der Überwachungswert nicht durch Verdünnung eingehalten wird, daher ist die Frachtbegrenzung unabhängig davon festzusetzen, ob der Überwachungswert den Mindestanforderungen entspricht oder diese – wie im vorliegenden Fall – erheblich unterschreitet.

Für den Parameter CSB ist die Gesamtfracht gemäß Anhang 22, Teil C Abs. 3 an der Einleitungsstelle zu beschränken.

Als Berechnungsgrundlage wurde die Gesamtsollfracht unter Berücksichtigung der Mitbehandlung des Kühlwassers von Fa. C. Hansen gewählt, da dieses Kühlwasser zeitweise einen nennenswerten Anteil zur Gesamtfracht beiträgt.

5.3 Entscheidungen über Stellungnahmen der betroffenen Behörden

Landkreis Nienburg, Untere Naturschutzbehörde vom 30.08.2016

Die Untere Naturschutzbehörde fordert ein Monitoring um den Nachweis der behaupteten geringen Beeinträchtigung der Fischfauna und des Makrozoobenthos zu erbringen. Insbesondere soll geprüft werden, ob die in den Pumpensumpf gelangte Fauna in Abschaltzeiten der Wasserentnahme zurück in die Weser gelangen kann.

In den Antragsunterlagen sind die Vorrichtungen zum Schutz der Fischfauna beschrieben. Der Rechen am Entnahmebauwerk mit einer Stabweite von 2 cm wurde laut Mitteilung der Antragstellerin vom 21.02.2017 im Hinblick auf die zu erwartende Novellierung der BiFischO auf eine maximale lichte Weite von 1 cm reduziert. Diese Schutzvorkehrungen entsprechen dem Stand der Technik zum Schutz der Fischfauna an Entnahmebauwerken. Ein zusätzliches Monitoring ist daher nicht erforderlich.

Hinweise darauf, dass nennenswerte Individuenzahlen des Makrozoobenthos im Pumpensumpf gefangen werden könnten, bestehen nicht. Ein Anlass, diesbezüglich gezielte Beobachtungen anzuordnen, ist deshalb nicht erkennbar.

Landkreis Nienburg, Untere Wasserbehörde vom 02.09.2016

Die Untere Wasserbehörde stellt ihre ursprünglichen Bedenken hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers unter Hinweis auf die am Standort vorhandene Altlastenproblematik zurück und trägt keine weiteren Anregungen vor.

LAVES – Dezernat Binnenfischerei – vom 22.09.2016

LAVES teilt mit, dass die Vorrichtungen zum Schutz der Fischfauna am Entnahmebauwerk bei Einhaltung der jeweils aktuellen Vorgaben der BiFischO ausreichend sind. Die laut Antragsunterlagen vorgesehene Nachrüstung des Entnahmebauwerkes soll verbindlich vorgegeben werden. Der Einbau soll dokumentiert und behördlich abgenommen werden.

Die Nachrüstung ist gemäß Mitteilung der Antragstellerin vom 21.02.2017 bereits erfolgt. Es liegt eine Fotodokumentation vor, die behördlicherseits geprüft wurde. Eine gesonderte behördliche Abnahme mit Ortstermin ist nicht erforderlich, vielmehr kann eine Vor-Ort-Kontrolle bei Gelegenheit anlässlich eines Aufsichtstermins erfolgen.

NLWKN Betriebsstelle Verden (Gewässerkundlicher Landesdienst) vom 06.10.2016

Der GLD weist auf den auffallend hoch beantragten Überwachungswert für Sulfat hin. Gleichzeitig macht er aber deutlich, dass das Mischungsverhältnis von Weserabflusses zur Gesamteinleitung bei 1210 zu 1 liegt. Daher könne sich der beantragte Sulfatwert allenfalls in Niedrigwasserzeiten negativ auf die Umweltqualitätsnorm der OGewV auswirken, die bei 200 mg/l liegt.

Auf die Ausführungen zu Ziff. 5.2.3.1.3 (Auswirkungen der Sulfatfrachten auf das ökologische Potenzial) wird hingewiesen.

5.4 Gesamtabwägung

Die Erlaubnisentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der gehobenen Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

5.5 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung

Die abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf §§ 1, 3 und 4 Abwasserabgabengesetz.

5.6 Kostenlastentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten des Erlaubnisverfahrens beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.1.2 des Kostentarifs zur AllGO.

6. **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover einzulegen.

Stefanie Rennspieß

7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Volltext
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)
a	Jahr
a. a. O.	Am angegebenen Ort
ABA	Abwasserbehandlungsanlage
Abs.	Absatz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290)
ALLGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Nds. GVBl. S. 270)
Alt.	Alternative
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
AQS	Analytische Qualitätssicherung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BiFischO	Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1986 (Nds. GVBl. 1989, 289) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 475)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
Buchst.	Buchstabe
BVT	Beste verfügbare Technik
bzw.	Beziehungsweise
°C	Grad Celsius
Ca.	Circa
cm	Centimeter
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
d	Tag

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DOC	Biologische Abbaubarkeit
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	Et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	Eventuell
Fa.	Firma
ff	Fortfolgend
g	Gramm
GEi	Giftigkeit gegenüber Fischeiern
gem.	Gemäß
ggf.	Gegebenenfalls
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h	Stunde
IPN	Industriepark Nienburg GmbH
i. S. d.	Im Sinne des
i. S. v.	Im Sinne von
i. V. m.	In Verbindung mit
IDM	Induktiver magnetischer Durchflussmesser
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
kg	Kilogramm
l	Liter
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
lfd.	Laufend(e)
m	Meter
mm	Millimeter

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
m ³	Kubikmeter
mg	Milligramm
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NB	Nebenbestimmung
Nds.	Niedersächsisches
Nds. MinBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
N _{ges}	Stickstoff gesamt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
P _{ges}	Phosphor gesamt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
s	Sekunde
s.	Siehe
S.	Seite
TöB	Träger öffentlicher Belang
u. a.	Unter anderem
usw.	Und so weiter
UTM	Universal Transverse Mercator
v.	vom
v. H.	Von Hundert
vgl.	vergleiche
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist
WK	Wasserkörper
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG, zuletzt geändert durch RL 2008/105/EG
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
z. B.	Zum Beispiel

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
z. T.	Zum Teil
Ziff.	Ziffer
Zn	Zink
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)